

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Visonex GmbH	2
Anlage 1 (Ergänzende Regelungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO) zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Visonex GmbH	6
Besondere Vertragsbedingungen der Visonex GmbH für die Nutzung von Software über das Internet	8
Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Dauer (Softwarekauf)	10
Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Zeit (Softwaremiete)	12
Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Fremdsoftware	14
Besondere Vertragsbedingungen für die Entwicklung und Realisierung von Software und die Individualisierung von Standardsoftware (Customizing)	15
Besondere Vertragsbedingungen für den Software-Support	17
Besondere Vertragsbedingungen für Erbringung von Schulungsleistungen	19
Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen	20

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Visonex GmbH

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Besonderen Vertragsbedingungen gelten für jeden Einzelvertrag, sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Ein Einzelvertrag kommt zustande, wenn:
- Visonex und der Auftraggeber einen Leistungsschein unterzeichnet haben;
 - Visonex den Auftrag oder die Bestellung des Auftraggebers durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt hat;
 - der Auftraggeber ein Angebot von Visonex vorbehaltlos und ohne Änderungen angenommen hat; oder
 - Visonex mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.
- Bestätigt Visonex den Auftrag des Auftraggebers durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist allein diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich. Nachträgliche Änderungen sind nur schriftlich und mit Zustimmung durch Visonex möglich.
- 1.3 Die Vereinbarungen in den Einzelverträgen sind nachfolgend und in den Besonderen Vertragsbedingungen als „Leistungsscheine“ bezeichnet.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen und der Leistungsscheine gelten die Bestimmungen in der nachfolgend genannten Reihenfolge:
- Allgemeine Vertragsbedingungen
 - Besondere Vertragsbedingungen
 - Leistungsscheine
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Leistungsscheinen gelten die Leistungsscheine, die sich speziell mit der zu regelnden Materie befassen. Gleiches gilt bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen.
- 1.6 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers erkennt Visonex nicht an, es sei denn, Visonex hat sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich durch Unterschrift hierzu befugter Geschäftsführer und/oder Prokuristen anstelle der hier vorliegenden Vertragsbedingungen anerkannt.
- 1.7 Die Vertragsbedingungen von Visonex gelten auch für den Fall, dass Visonex in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Auftraggebers ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.8 Abweichungen von diesen Allgemeinen und den Besonderen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn die jeweilige Klausel in dem jeweiligen Leistungsschein ausdrücklich auf die Klausel in den Allgemeinen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen, von der abgewichen wird, verweist.
- 1.9 Soweit im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, sind Angebote von Visonex freibleibend und unverbindlich.
- 1.10 Visonex ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen in Verbindung mit den jeweiligen Leistungsscheinen Dritter zu bedienen.
- 1.11 Visonex entscheidet nach eigenem Ermessen über den Einsatz und Austausch eigener Mitarbeiter im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen und den Leistungsscheinen. Sofern die Leistungserbringung beim Auftraggeber erfolgt, bleibt allein Visonex gegenüber ihren eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von Visonex werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.
- 1.12 Aufrechnungsrechte sind gegenüber Visonex ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen Visonex, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Visonex anerkannt worden sind.
- 1.13 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können Visonex gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Auftraggebers beruhen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- 1.14 Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen und den Leistungsscheinen durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Visonex.
- 1.15 Visonex ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber wird Visonex im Zuge dessen unterstützen und – soweit erforderlich – entsprechende Dokumente zur Verfügung stellen.
- 2. Auftragsdurchführung**
- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, schuldet Visonex nur die vertraglich vereinbarten Leistungen, die Visonex unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erbringt.
- 2.2 Für Beschädigungen und Zerstörungen von Gegenständen oder Daten des Auftraggebers sowie deren Abhandeln als Folge einer sachgerechten Erbringung der Leistung von Visonex leistet Visonex keinen Ersatz.
- 2.3 Bei der Aufbewahrung von Gegenständen, die Visonex vom Auftraggeber übergeben wurden, ist die Haftung von Visonex auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
- 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 3.1 Der Auftraggeber hat Visonex über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, ist Visonex nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 3.2 Soweit zur Erbringung der Leistungen von Visonex Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten und Verantwortung zu erbringen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, erstattet Visonex dem Auftraggeber keine Aufwendungen. Eine infolge einer verspäteten oder mangelhaften / unzureichenden Mitwirkungsleistung mangelhafte oder verspätete Leistung von Visonex begründet keine Schadensersatz- bzw. Nacherfüllungs-Ansprüche gegen die Visonex.
- 3.3 Soweit zur Erbringung der Leistungen von Visonex Geräte des Auftraggebers erforderlich sind, wird der Auftraggeber diese auf eigene Kosten Visonex rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, erstattet Visonex dem Auftraggeber nicht die Aufwendungen für die Anlieferung der Geräte.
- 3.4 Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist Visonex berechtigt, dem Auftraggeber den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.5 Sofern Visonex auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers tätig wird, obliegen dem Auftraggeber alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber etwas anderes ergibt. Solange der Auftraggeber die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist Visonex von der Erbringung der Leistung befreit. Etwaige Lieferfristen sind in diesem Falle entsprechend zu verlängern.
- 3.6 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen sowie aus den Leistungsscheinen ergeben.
- 4. Leistungszeitpunkt**
- 4.1 Der Leistungszeitpunkt ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungsschein. Sofern die Leistung innerhalb eines Leistungszeitraumes zu erbringen ist, beginnt die Berechnung des Zeitraumes frühestens mit Datum der Auftragsbestätigung von Visonex, jedoch nicht vor der vollständigen und ausreichenden Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie ggf. vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2 Leistungszeitpunkte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form durch die von Visonex benannten Ansprechpartner ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 4.3 Wird aus von Visonex zu vertretenden Gründen ein verbindlicher Leistungszeitpunkt nicht eingehalten, kann der Auftraggeber Visonex zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Die durch den Auftraggeber gesetzte Frist darf dabei vier Wochen nicht unterschreiten.
- 4.4 Sollte Visonex an der Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand - gleich, ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen, in welchen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von Visonex, bzw. die Leistungserbringung an den Auftraggeber erfolgt - Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Aufruhr oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel vorübergehend gehindert sein und dadurch vereinbarte Leistungszeitpunkte nicht einhalten können, ist Visonex berechtigt, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich infolge der in Satz 1 bezeichneten Ereignisse angemessen. Insofern stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche wegen Nichtleistung oder Späteistung zu. Visonex wird den Auftraggeber vom Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von VISONEX bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber („Vorbehaltsware“).
- 5.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht VISONEX Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Visonex GmbH

- Rechnungswertes der Waren von VISONEX zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Für das Miteigentum gilt vorstehende Ziffer 5.1 entsprechend.
- 5.3 Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Veräußerungen, Sicherungsübereignungen oder Pfändungen, darf der Auftraggeber nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von VISONEX vornehmen.
- 5.4 Übersteigt der Wert der VISONEX zustehenden Sicherungen die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20%, ist VISONEX insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet. Zugrunde zu legen ist der Nettorechnungswert, den VISONEX dem Auftraggeber berechnet hat.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Auftraggebers oder wenn Zwangsvollstreckungen gegen den Auftraggeber vorliegen sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist VISONEX befugt, die Vorbehaltsware ohne weiteres an sich zu nehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 5.6 Die Inbesitznahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch VISONEX gilt nicht als Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag, es sei denn, VISONEX hat den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Zur anderweitigen Verwertung der Vorbehaltsware ist VISONEX nur nach Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag berechtigt.
- 5.7 Bei Beeinträchtigung der Eigentumsrechte von VISONEX durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Vorbehaltsware, hat der Auftraggeber sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Verpfändungsprotokoll) VISONEX zu benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte von VISONEX hinzuweisen. Der Auftraggeber hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung der Rechtsbeeinträchtigung von VISONEX erforderlich sind.
- 5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für VISONEX auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren, instand zu halten und zu reparieren sowie nach den Maßstäben eines sorgfältigen Kaufmannes gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Verschlechterung, Untergangs oder Verlustes tritt der Auftraggeber bereits hiermit an die dies annehmende VISONEX ab.
- 5.9 Änderungen des Aufstellungs- bzw. Installationsortes der Vorbehaltsware wird der Auftraggeber VISONEX unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.10 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände, Programme oder Daten bleiben im Eigentum von VISONEX.
- 6. Change Request-Verfahren**
- 6.1 Das Change Request-Verfahren gilt für jede Änderung des Inhalts eines nach diesen Bedingungen geschlossenen Vertrages.
- 6.2 Das Change Request-Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass eine Partei schriftlich ein Änderungsverlangen stellt. Jede Partei wird Änderungsverlangen der anderen Partei unverzüglich bearbeiten. Das Change Request-Verfahren endet im Falle der Einigung der Parteien mit dem Abschluss einer Änderungsvereinbarung.
- 6.3 Keine Partei ist verpflichtet, Leistungen nach Maßgabe eines Änderungsverlangens zu erbringen, bevor eine entsprechende Änderungsvereinbarung geschlossen wurde.
- 6.4 Visonex ist auf Verlangen des Auftraggebers zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung verpflichtet, wenn der Auftraggeber Visonex eine angemessene Vergütung für die Umsetzung des Änderungsverlangens zusagt, es sei denn, die Umsetzung des Änderungsverlangens ist für Visonex unmöglich oder unzumutbar.
- 6.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit einem Change Request-Verfahren entstehenden Kosten selbst.
- 7. Projektmanagement**
- 7.1 Wenn und soweit im jeweiligen Leistungsschein ein Projektmanagement vorgesehen ist, gelten die Regelungen dieser Ziffer 7, wenn und soweit im Leistungsschein nicht ausdrücklich anderweitig geregelt.
- 7.2 Visonex benennt den in dem jeweiligen Leistungsschein namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.
- 7.3 Der Auftraggeber benennt den in dem jeweiligen Leistungsschein namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.
- 7.4 Ein Wechsel in der Person der Projektmanager ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig; diese darf ihre Zustimmung zum Projektmanagerwechsel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern. Erfolgt eine solche Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Anzeige betreffend des Austausches des betroffenen Projektmanagers, gilt diese als erteilt.
- 7.5 Die Projektmanager werden einander wechselseitig alle Informationen zur Verfügung stellen, welche für die jeweils andere Partei für die Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 7.6 Die Projektmanager sind berechtigt, die Einzelheiten zur vertraglichen Durchführung im Rahmen der vereinbarten Bedingungen zu vereinbaren. Zur Abänderung der Vergütung und zur Begründung zusätzlicher Rechte und Pflichten sind die Projektmanager nicht berechtigt. Derartige Änderungen sind den Geschäftsführungen der Parteien vorbehalten.
- 7.7 Eine Besprechung der Projektmanager (nachfolgend "Projektmanagerbesprechung") findet in regelmäßigen Abständen, statt. Einzelheiten zu Frequenz, Ort und Zeit der Projektmanagerbesprechung sind im Leistungsschein festgelegt. Den Projektmanagern steht dabei frei, diese Projektmanagerbesprechungen auch telefonisch oder mithilfe ähnlicher technischer Lösungen (bspw. Videotelefonat) oder schriftlich zu führen. Die Projektmanagerbesprechungen dienen der Feststellung und Förderung des Projektfortschritts sowie der Problemerkörterung und -beseitigung. Der Projektmanager von Visonex wird dem Projektmanager des Auftraggebers bei jeder Projektmanagerbesprechung eine schriftliche Darstellung hinsichtlich des Projektstandes und der voraussichtlichen Fertigstellung übergeben, welche als Anlage zum Protokoll aufgenommen wird.
- 7.8 Die Teilnahme weiterer Personen an den Projektmanagerbesprechungen ist nach vorheriger Zustimmung beider Projektmanager möglich. Sofern diese weitere Personen Visonex bzw. dem Auftraggeber angehören, wird die andere Partei diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 7.9 Der Projektmanager von Visonex wird über jede Projektmanagerbesprechung ein Besprechungsprotokoll (nachfolgend "Protokoll" genannt) anfertigen und dieses dem Projektmanager des Auftraggebers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Projektmanagerbesprechung in unterschriebener Form übersenden. Der Projektmanager des Auftraggebers wird innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang entweder das Protokoll gegenzeichnen oder Änderungswünsche dadurch mitteilen, dass er ein entsprechendes vollständiges Protokoll der Sitzung anderen Inhaltes dem Projektmanager von Visonex per E-Mail übersendet. Der Projektmanager von Visonex wird ein abgeändertes Protokoll innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang unterzeichnen oder den Projektmanager und die Geschäftsführung des Auftraggebers darüber informieren, dass eine Einigung über den Inhalt des Protokolls nicht zustande gekommen ist.
- 7.10 Sollte zwischen den Projektmanagern innerhalb der in Ziffer 7.9 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmten Frist keine Einigkeit über den Inhalt des Protokolls erzielt worden sein, sind beide Projektmanager verpflichtet, die jeweils eigene Geschäftsführung unverzüglich und schriftlich über diesen Umstand zu informieren. Die Geschäftsführungen der Parteien werden sich bemühen, innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Einigung herbeizuführen.
- 7.11 Sind die Projektmanager übereinstimmend der Auffassung, dass eine Projektmanagerbesprechung nicht erforderlich ist, kann diese im Einzelfall entfallen. In keinem Fall dürfen jedoch zwei aufeinander folgende Projektmanagerbesprechungen entfallen.
- 8. Konditionen und Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Die Preise für die von Visonex zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsschein.
- 8.2 Soweit in dem jeweiligen Leistungsschein kein Preis angegeben ist, werden die von Visonex zu erbringenden Leistungen gegen Berechnung des Zeit- und Materialaufwandes auf Grundlage der jeweils gültigen Standard-Preisliste von Visonex erbracht.
- 8.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, werden Wegezeiten und Reisekosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.4 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug binnen 30 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, fällig. Alle Preise verstehen sich netto in EURO. Sofern anwendbar, ist der Auftraggeber verpflichtet, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Sonstige Steuern und Abgaben, wie z. B. Quellensteuer oder Importzölle, die auf die Leistungen oder Waren von Visonex erhoben werden, sind vom Auftraggeber zu tragen. Sofern Visonex für solche Steuern und Abgaben in Anspruch genommen wird, wird der Auftraggeber Visonex von diesen Ansprüchen freihalten.
- 8.5 Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb der Fälligkeit, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. In einem solchen Fall ist Visonex berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom Auftraggeber zu verlangen.
- 8.6 Dauert der Zahlungsverzug länger als drei Monate oder befindet sich der Auftraggeber mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Verzug, so ist Visonex berechtigt, den jeweiligen Leistungsschein fristlos zu kündigen und/oder hiervon zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von Visonex bleiben unberührt.
- 8.7 Werden nach Abschluss eines Leistungsscheines begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erkennbar, die die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Visonex GmbH

- Verpflichtungen gefährden, und ist der Auftraggeber trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht zur Vorkasse oder zur Stellung einer geeigneten Sicherheit bereit, so ist Visonex nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Leistungsschein zurückzutreten.
- 8.8 Zu entrichtende Entgelte werden monatlich im Vorhinein für den Folgemonat in Rechnung gestellt.
- 8.9 Weitere Zahlungsbedingungen können sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen sowie aus den Leistungsscheinen ergeben.
- 9. Anpassung der Preise**
- 9.1 Soweit nicht im jeweiligen Leistungsschein ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist Visonex berechtigt, die Preise zum 1. Januar eines jeden Jahres angemessen um einen zusätzlichen Prozentpunkt über der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Inflationsrate zu erhöhen, ohne dass es einer Zustimmung des Auftraggebers hierzu bedarf.
- 9.2 Darüber hinaus ist Visonex, soweit nicht im jeweiligen Leistungsschein ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preissenkung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. Kosten für beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Personal-, Lizenz- und andere Fremdkosten erhöhen oder reduzieren. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in den Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu reduzieren, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Bei der Ausübung des billigen Ermessens sind die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Auftraggeber ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 9.3 Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Auftraggeber die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde.
- 9.4 Werden die Gesamtheit der Preise je Leistungsschein um mehr als 3,5 % über der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Inflationsrate p. a. erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den von der Preiserhöhung betroffenen Leistungsschein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.
- 10. Abnahme**
- 10.1 Sofern eine Abnahme gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder im Leistungsschein ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch Visonex die Abnahme oder die Abnahmeverweigerung zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 10.2 Sofern im jeweiligen Leistungsschein vereinbart, wird Visonex dem Auftraggeber die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach im Leistungsschein festgelegten Abnahmekriterien in einem Abnahmetest nachweisen.
- 10.3 In Bezug auf die Abnahme von Software gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:
- 10.3.1 Im Rahmen der Abnahme testet der Auftraggeber jede Software auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.
- 10.3.2 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnosen und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.
- 10.4 Erklärt der Auftraggeber die Abnahmeverweigerung, so hat er die Gründe hierfür Visonex schriftlich mitzuteilen und - soweit möglich - die für Abnahme notwendigen Änderungen zu nennen. Sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt, wird Visonex die vertraglich geschuldeten Änderungen vornehmen und die geänderte Software innerhalb angemessener Frist nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers liefern und installieren. Der Auftraggeber hat wie unter Ziffer 10.1 beschrieben zu verfahren.
- 10.5 Erklärt der Auftraggeber erneut die Abnahmeverweigerung, so ist erneut wie unter Ziffer 10.1 beschrieben zu verfahren.
- 10.6 Verweigert der Auftraggeber auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der Auftraggeber die Abnahme unter Vorbehalt unter Minderung der Ansprüche von Visonex erklären. Diese unter Vorbehalt erklärte Abnahme gilt dann als Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Eine Aufforderung des Auftraggebers zur abermaligen Nachbesserung kann Visonex ablehnen.
- 10.7 Abnahmeerklärungen müssen schriftlich, Abnahmeverweigerungen müssen schriftlich mit schriftlicher Begründung erfolgen.
- 10.8 Sofern im Leistungsschein Teilabnahmen vereinbart wurden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die jeweilige Teilabnahme.
- 10.9 Sofern im jeweiligen Leistungsschein nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn und soweit der Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 10.1 bezeichneten Frist keine anderslautende Erklärung abgibt.
- 11. Mängelhaftung**
- 11.1 Die Beschaffenheit der Ware oder Leistung von Visonex ergibt sich ausschließlich und abschließend aus dem jeweiligen Leistungsschein. Die in den Leistungsscheinen enthaltenen Angaben stellen keine Garantien dar.
- 11.2 Visonex übernimmt keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, Visonex hat im Einzelfall schriftlich eine als Garantie bezeichnete Zusage gemacht.
- 11.3 Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit der Ware oder Leistung hat der Auftraggeber keine Mängelhaftungsansprüche. Gleiches gilt bei Mängeln, die auf äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder auf nicht von Visonex durchgeführte und auch nicht von Visonex genehmigte Änderungen - auch der Ablaufumgebung -, Ergänzungen, Ein- oder Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Manipulationen zurückzuführen sind.
- 11.4 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird Visonex nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Visonex ist berechtigt, mindestens drei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen.
- 11.5 Im Übrigen stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich nachstehender Ziffer 11.6 die weiteren gesetzlichen Rechte zu.
- 11.6 Für den Anspruch auf Schadenersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 12.
- 11.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Visonex die im Rahmen der Mängelbeseitigungsarbeiten notwendige Unterstützung kostenlos zu gewähren und den Mitarbeitern von Visonex Zugang zu der Vertragsware bzw. deren Installation zu ermöglichen.
- 11.8 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung und/oder ab Fertigstellung und/oder, soweit einschlägig, ab Abnahme. Dies gilt nicht, sofern Visonex gemäß Ziffer 12.8 der allgemeinen Haftungsregelung schadenersatzpflichtig ist.
- 11.9 Erbringt Visonex Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so ist Visonex berechtigt, den insoweit entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar oder Visonex nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei Visonex dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Software unsachgemäß bedient.
- 12. Haftung und Verjährung**
- 12.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 12.2 - 12.8 haftet Visonex, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Visonex, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten verursacht wurden.
- 12.2 Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen typischerweise gerechnet werden muss.
- 12.3 Für Schäden, die durch Visonex, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Visonex nur, sofern schuldhaft eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht gilt die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 12.2 dieser Haftungsregelung.
- 12.4 Die Haftung für Datenverlust, der durch Visonex, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprecender Datensicherung eingetreten wäre. Dies gilt nicht, für Daten, für deren Sicherung ausweislich des jeweiligen Leistungsscheines allein Visonex verantwortlich ist.
- 12.5 Für Schäden gemäß Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist Visonex berechtigt, in den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen oder in dem jeweiligen Leistungsschein betragsmäßige Haftungshöchstgrenzen festzusetzen.
- 12.6 Visonex übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, Visonex hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
- 12.7 Eine eventuelle Haftung von Visonex für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Visonex GmbH

- einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.8 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.9 verjähren Ansprüche aus einem auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrag abweichend von § 195 BGB innerhalb von einem Jahr.
- 12.9 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Visonex, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 12.8 genannten Fristen für Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.
- 12.10 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 12.1 - 12.8 die Haftung von Visonex ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von Visonex für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von Visonex durch den Auftraggeber.
- 13. Nutzungsbefugnisse**
- 13.1 Soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der von Visonex erbrachten Leistungen notwendig ist und soweit nicht anderweitig in den Besonderen Vertragsbedingungen und/oder Leistungsscheinen geregelt, räumt Visonex dem Auftraggeber an Urheberrechtsfähigen Leistungen nach erfolgter Zahlung des Auftraggebers jeweils ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, zeitlich auf die Dauer der Leistungserbringung durch Visonex beschränktes Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der von Visonex erbrachten Leistungen erforderlich ist. Die Weitergabe und Verwertung von Leistungen von Visonex über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Visonex zulässig.
- 14. Geheimhaltung**
- 14.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen sowie den Leistungsscheinen von der jeweils anderen Partei erhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen. Das gilt für alle Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags schon weitergegeben wurden und noch weitergegeben werden.
- 14.1.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind alle Informationen, die seitens einer der Parteien ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
- 14.1.2 zu den nach § 2 Nr. 1 GeschGehG geschützten Informationen gehören;
- 14.1.3 durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind;
- 14.1.4 bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des offenbarenden Vertragspartners aus der Natur der Information ergibt.
- 14.2 Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen sowie den Leistungsscheinen zu erfüllen. Die Parteien sind verpflichtet, in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit der Erfüllung dieser Pflichten befasst sind, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 14.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei nachweist, dass
- 14.3.1 ihr eine bestimmte Information bereits vor Abschluss des entsprechenden Vertrages bekannt war;
- 14.3.2 sie diese Information von einer anderen, dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat;
- 14.3.3 die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist;
- 14.3.4 sie die Information unabhängig von der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung selbst entwickelt hat;
- 14.3.5 die offenbarende Partei schriftlich auf den Schutz verzichtet;
- 14.3.6 oder sie kraft behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet war.
- 14.4 Bei der Versendung von Dokumenten auf elektronischem Wege weist Visonex darauf hin, dass diese Form der Übermittlung nicht gesichert erfolgt und die Einhaltung der Vertraulichkeit hierdurch nicht gewährleistet ist.
- 14.5 Die empfangende Partei schützt und sichert die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest mit der Sorgfalt, mit welcher sie eigene vergleichbare Informationen schützt. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.
- 14.6 Die empfangende Partei unterrichtet die offenbarende Partei unverzüglich und schriftlich, wenn sie Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen der offenbarenden Partei hat. Geschützt hierbei sind die Geheimhaltungsinteressen der offenbarenden Partei gegenüber jedermann.
- 15. Datenschutz**
- Wenn und soweit Visonex im Rahmen der Leistungserbringung eines nach diesen Allgemeinen und den Besonderen Vertragsbedingungen geschlossenen Vertrages personenbezogene Daten des Auftraggebers und/oder Dritter im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gelten die Regelungen gemäß Anlage 1 (Ergänzende Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung) zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 16. Verschiedenes**
- 16.1 Soweit in diesen Allgemeinen oder den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber der schriftlichen (auch durch Email oder Telefax) oder der elektronischen Form.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen sowie der Leistungsscheine bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 16.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem nach diesen Allgemeinen und den Besonderen Vertragsbedingungen geschlossenen Vertrag, einschließlich seines Zustandekommens, und für alle Verfahrensarten ist Düsseldorf (Landgericht Düsseldorf).
- 16.5 Visonex behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen oder Teile davon nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei sonstigen Schuldverhältnissen ist die jeweils gültige Version zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Leistungsscheines maßgebend.
- 16.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen oder der Leistungsscheine ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen des Vertrages in jedem Fall beizubehalten und damit die Anwendbarkeit des § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die rechtlich zulässig ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

Anlage 1 (Ergänzende Regelungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO) zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Visonex GmbH

1. **Gegenstand des Auftrages**
 - 1.1 Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz, die sich aus dem im Leistungsschein in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Leistungsschein in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von Visonex oder durch von Visonex Beauftragte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten.
 - 1.2 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
2. **Beginn und Dauer des Auftrages**

Der Beginn und die Dauer des Auftrages ergeben sich aus dem Leistungsschein.
3. **Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen**
 - 3.1 Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten (nachfolgend zusammenfassend „Verarbeitung“) durch Visonex für den Auftraggeber sind die im jeweiligen Leistungsschein beschriebenen Kategorien und Arten personenbezogener Daten.
 - 3.2 Die von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betroffenen Personengruppen sind im Leistungsschein beschrieben.
4. **Pflichten von Visonex**
 - 4.1 Visonex verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern Visonex nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem Visonex unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt Visonex dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
 - 4.2 Visonex verwendet die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in dem Leistungsschein genannten Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Visonex ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit diese zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, deren Aufbewahrung nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
 - 4.3 Visonex wird die für den Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt halten. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
 - 4.4 Bei der Erfüllung der Betroffenenrechte durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat Visonex im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen.
 - 4.5 Visonex wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Meinung von Visonex gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, Visonex ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
 - 4.6 Visonex hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen von Visonex dem nicht entgegenstehen.
 - 4.7 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf Visonex nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Dies gilt nicht, wenn und soweit Visonex aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung daran gehindert ist, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
 - 4.8 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Terminvereinbarung berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort.
 - 4.9 Wenn und soweit die Verarbeitung von Daten durch Beschäftigte von Visonex in Privatwohnungen stattfindet, wird Visonex durch die in Anhang 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Daten sicherstellen.
- 4.10 Visonex sichert zu, dass Visonex die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Visonex überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im eigenen Betrieb.
- 4.11 Visonex hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Webseite von Visonex aufgeführt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
5. **Rechte und Pflichten des Auftraggebers**
 - 5.1 Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten im Auftrag durch Visonex.
 - 5.2 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist Visonex verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
 - 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei Visonex getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
 - 5.4 Der Auftraggeber informiert Visonex unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
 - 5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von Visonex vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
6. **Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**
 - 6.1 Der Auftraggeber hat gegenüber Visonex im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
 - 6.2 Die Weisungen erfolgen mündlich oder schriftlich. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigen. E-Mail ist zur Wahrung des Schriftformerfordernisses nach dieser Ziffer 6.2 ausreichend.
7. **Technische und organisatorische Maßnahmen**
 - 7.1 Visonex wird die in Anhang 1 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit umsetzen und zu jeder Zeit während der Laufzeit dieses Vertrages einhalten.
 - 7.2 Visonex wird die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich dokumentieren oder anderweitig nachweisen. Zu diesem Zweck kann Visonex dem Auftraggeber unter anderem Berichte unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI-Grundschutz) vorlegen.
 - 7.3 Visonex hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen mitzuteilen. Dieser Mitteilungspflicht kann Visonex auch in Form einer Mitteilung im Kundenportal nachkommen.
 - 7.4 Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Visonex und Auftraggeber abzustimmen.
 - 7.5 Der Auftraggeber benachrichtigt Visonex unverzüglich, wenn und soweit die bei Visonex getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit Visonex der Auffassung ist, dass die vom Auftraggeber getroffenen Maßnahmen seinen eigenen Anforderungen nicht genügen. Dann wird Visonex den Auftraggeber unverzüglich informieren.
 - 7.6 Die Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
8. **Mitteilungspflichten von Visonex bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**
 - 8.1 Visonex teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße von Visonex oder der bei Visonex beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

Anlage 1 (Ergänzende Regelungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO) zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Visonex GmbH

9. Unterbeauftragung

- 9.1 Der Auftraggeber erteilt Visonex eine vorherige allgemeine schriftliche Genehmigung, Unterauftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen.
- 9.1.1 Die Unterbeauftragung muss schriftlich erfolgen.
- 9.1.2 Visonex wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss eine Liste der Unterauftragsverarbeiter, einschließlich des Namens, der Anschrift und der Rolle eines jeden Unterauftragsverarbeiters, den Visonex derzeit zur Unterauftragsverarbeitung einsetzt, zur Verfügung stellen.
- 9.1.3 Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag, so muss Visonex darauf hinwirken, dass die ihm durch diese Vereinbarung mit dem Auftraggeber auferlegten Pflichten auch von dem Unterauftragsverarbeiter eingehalten werden. Dabei arbeitet Visonex nur mit Unterauftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- 9.2 Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern erfolgt nach eigenem Ermessen von Visonex unter der Voraussetzung, dass folgende Regelungen eingehalten werden.
- 9.2.1 Visonex informiert den Auftraggeber im Voraus über jegliche geplante Hinzufügungen oder Ersetzungen zu der Liste der Unterauftragsverarbeiter, einschließlich des Namens, der Anschrift und der Rolle eines jeden neuen Unterauftragsverarbeiters.
- 9.2.2 Der Auftraggeber kann derartigen Änderungen gemäß Ziffer 9.2.3 widersprechen.
- 9.2.3 Der Auftraggeber kann der Unterauftragsverarbeitung innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Information von Visonex widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen, so gilt der neue Unterauftragsverarbeiter als durch den Auftraggeber genehmigt.
- 9.3 Visonex kann einen Unterauftragsverarbeiter ohne vorherige Mitteilung austauschen, wenn sich der Grund für den Austausch aus Sicherheits- oder anderen dringenden Gründen erforderlich ist. In diesem Fall informiert Visonex den Auftraggeber unverzüglich über die Ernennung des neuen Unterauftragsverarbeiters. Dabei gilt Ziffer 9.2.3 entsprechend.
- 9.4 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 10. Pflichten von Visonex nach Beendigung des Auftrages**
- 10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – wird Visonex die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber aushändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht vernichten. Visonex wird das Löschen der Daten in geeigneter Weise dokumentieren.
- 10.2 Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Daten, die dem Nachweis der Auftrages- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, wird Visonex entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus - gegebenenfalls gegen gesondertes Entgelt - aufbewahren.

Besondere Vertragsbedingungen der Visonex GmbH für die Nutzung von Software über das Internet

1. **Gegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend „SaaS-Vertrag“) ist die Zurverfügungstellung der im jeweiligen Leistungsschein und in der Benutzerdokumentation abschließend beschriebenen Software (nachfolgend „Vertragssoftware“ genannt) zur Nutzung über das Internet. Der Auftraggeber erhält somit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Vertragssoftware, welche auf einem zentralen Server gehostet wird, mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der Vertragssoftware im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen.
 - 1.2 Übergabepunkt für die vertraglichen Leistungen von Visonex ist der Routerausgang des von Visonex genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Auftraggebers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Auftraggebers erforderlichen Hard- und Software sind nicht von diesen besonderen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Software über das Internet erfasst.
 - 1.3 Die Vertragssoftware steht grundsätzlich während der im Leistungsschein geregelten Zeiten zur Verfügung („Betriebszeit“). Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeiten ergibt sich aus dem Leistungsschein. Während der übrigen Zeiten („Wartungszeiten“) kann die Anwendung dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen verfügbar sein; es besteht jedoch kein Anspruch auf Nutzung. Falls während der Betriebszeiten Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung steht, wird Visonex den Auftraggeber unverzüglich informieren.
 - 1.4 Visonex stellt auf der Internetseite www.visonex.de und ggf. dort in einem Login-geschützten Bereich eine deutschsprachige Benutzerdokumentation ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese enthält nähere Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung der Vertragssoftware. Soweit Visonex zusätzlich fremdsprachige, von Dritten hergestellte Softwareapplikationen bereitstellt und von dem Dritthersteller keine deutsche Fassung der Benutzerdokumentation allgemein erhältlich ist, kann Visonex die Benutzerdokumentation auch in englischer Sprache zur Verfügung stellen.
 - 1.5 Visonex stellt dem Auftraggeber den im jeweiligen Leistungsschein beschriebenen Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. Visonex wird Virens Scanner und Firewalls einsetzen und empfiehlt dem Auftraggeber seinerseits den Einsatz von Virens Scannern und Firewalls, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Auftraggebers und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Auftraggeber jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgversprechend beseitigt werden kann, ist Visonex berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Auftraggebers zu löschen. Visonex wird den Auftraggeber hiervon unterrichten.
 - 1.6 Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
 - 1.7 Soweit der Auftraggeber Daten – gleich in welcher Form – an Visonex übermittelt, stellt der Auftraggeber von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. Visonex wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch eintretenden Datenverlustes wird der Auftraggeber die betreffenden Daten nochmals unentgeltlich auf den Server von Visonex übertragen.
 - 1.8 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, schuldet Visonex keine weiteren Leistungen; insbesondere ist Visonex nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.
2. **Nutzungsrechte**
 - 2.1 Visonex räumt dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf dem System im Rechenzentrum von Visonex zu nutzen. Eine Überlassung der Vertragssoftware an den Auftraggeber erfolgt nicht. Soweit Visonex während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Visonex ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle abweichend vereinbart wurde.
 - 2.2 Über die Zwecke des SaaS-Vertrages hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
3. **Schutzrechte Dritter**
 - 3.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Visonex in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die Vertragssoftware so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die Vertragssoftware uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden darf.
- 3.2 Visonex stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware durch den Auftraggeber ergeben.
- 3.3 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.
4. **Pflichten des Auftraggebers**
 - 4.1 Der Auftraggeber wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
 - 4.2 Der Auftraggeber wird in alleiniger Verantwortung dafür sorgen, dass die Nutzer über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration gemäß den Bestimmungen in dem Portal unter „www.visonex.com“ einsehbarer Beschreibung „Systemvoraussetzungen“ verfügen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers.
 - 4.3 Der Auftraggeber wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Auftraggeber Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Auftraggeber verpflichtet, Visonex unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.
 - 4.4 Der Auftraggeber wird die Vertragssoftware in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln. Der Auftraggeber wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von Visonex betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von Visonex unbefugt einzudringen.
 - 4.5 Der Auftraggeber wird Visonex Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich schriftlich melden und dabei angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt und Visonex bei der Fehlersuche aktiv unterstützen. Stellt sich nach Prüfung einer Mangelmittelung des Auftraggebers durch Visonex heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von Visonex aufgetreten ist, kann Visonex dem Auftraggeber die Kosten der Prüfung der Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von Visonex aufgetreten ist.
 - 4.6 Dem Auftraggeber ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Visonex überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf virentechnische Verarbeitbarkeit hin.
 - 4.7 Der Auftraggeber wird die an Visonex übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig und gefahrenstprechend, mindestens jedoch einmal täglich, sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten.
 - 4.8 Der Auftraggeber während der Dauer des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Downloads regelmäßig sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung oder bei einer entsprechenden Abänderung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Auftraggeber mehr möglich ist.
 - 4.9 Der Auftraggeber wird vor der Übermittlung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
 - 4.10 Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Auftraggeber bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist Visonex berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte bestehen. Visonex wird den Auftraggeber in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, ist Visonex unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die betroffenen Daten / Inhalte ohne Einhaltung einer Frist zu löschen. Aufwendungen, die Visonex durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann Visonex dem Auftraggeber zu den jeweils bei Visonex gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er Visonex den daraus entstehenden Schaden ersetzen und Visonex insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
 - 4.11 Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen,

Besondere Vertragsbedingungen der Visonex GmbH für die Nutzung von Software über das Internet

insbesondere, wenn Visonex ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung für die Nutzung der Vertragssoftware und aller weiteren Leistungen ist in den jeweiligen Leistungsscheinen geregelt. Diese besteht aus einer monatlichen Basispauschale für die Bereitstellung und ggf. einem Vergütungsanteil in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität der Vertragssoftware in Kombination mit der Anzahl der verarbeiteten Einheiten (Aufträge) im Gesamtsystem.
- 5.2 Soweit Visonex weitere in diesem Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen erbringt, gelten hierfür die jeweils bei Visonex gültigen Preise. Die Preislisten können jederzeit auf der Internetseite von Visonex in einem geschützten Log-In Bereich unter der Adresse www.Visonex.com eingesehen werden.
- 5.3 Die laufenden Vergütungen werden monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig.
- 5.4 Andere Leistungen werden nach Erbringung der Leistung und Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber fällig.

6. Verzug

Gerät Visonex mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Verzug, ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Visonex eine von dem Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 7.1 Nach Anklicken des Buttons „abonnieren“ im On Demand Shop übersendet Visonex dem Auftraggeber an die von ihm angegebene E-Mailadresse eine E-Mail mit Registrierungsdaten und einem Registrierungslink, mit denen der Auftraggeber die Vertragssoftware freischalten kann. Mit Aktivierung des Registrierungslinks durch den Auftraggeber tritt dieser Vertrag in Kraft. Die Laufzeit ist, wenn nicht im Leistungsschein ausdrücklich anders geregelt, unbegrenzt und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung.
- 7.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern, wenn nicht im Leistungsschein ausdrücklich anders geregelt, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt werden.
- 7.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn:
- 7.3.1 eine Partei gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch die andere Partei nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder
- 7.3.2 über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.

Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Dauer (Softwarekauf)

1. **Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Lizenzvertrag") ist die entgeltliche Einräumung eines Nutzungsrechts an der im Einzelvertrag aufgeführten Visonex-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "Visonex-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfanges. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der Visonex-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit und Lizenzentgelt ergeben sich aus dem Leistungsschein.
 - 1.2 Die Installation der Visonex-Software auf der Hardware des Auftraggebers ist nicht Bestandteil des Lizenzvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
 - 1.3 Die Mindestanforderungen zum Betrieb der Visonex-Software sind im jeweiligen Leistungsschein geregelt. Visonex übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Visonex-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Auftraggebers kompatibel ist.
 - 1.4 Die Software, Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Auftraggeber von Visonex nach Wahl von Visonex als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Wege, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Kosten für Hard-Copy Exemplare können der jeweiligen Preisliste entnommen werden.
2. **Nutzungsrechtseinräumung**
 - 2.1 Visonex räumt dem Auftraggeber ab dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Termin das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Visonex-Software im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Dauer zu nutzen.
 - 2.2 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software nur für die eigenen, aus dem im Einzelvertrag niedergelegten Geschäftsgegenstand ersichtlichen internen Zwecke nutzen. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Visonex-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der Visonex-Software bestehen.
 - 2.3 Zur Vergabe von Unterlizenzen ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
 - 2.4 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.
3. **Rechte an der Visonex-Software**

Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an der Visonex-Software stehen entweder Visonex zu oder dem im Einzelvertrag oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“), der Visonex zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen berechtigt hat.
4. **Vervielfältigung**
 - 4.1 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Visonex-Software notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation der Visonex-Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Visonex-Software in den Arbeitsspeicher der Hardware.
 - 4.2 Der Auftraggeber ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie der Visonex-Software herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für Visonex und/oder für den Drittrechtsinhaber in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von Visonex und/oder des Drittrechtsinhabers hinzuweisen.
 - 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Auftraggeber Sicherungskopien der Visonex-Software in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind wie unter vorstehender Ziffer 4.2 beschrieben zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.
 - 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie/n zu führen. Visonex ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.
 - 4.5 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software und die Kopie/n ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Visonex-Software und die Kopie/n vor Dritten geheim zu halten. Der Auftraggeber sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich durch Visonex berechtigter eigener Mitarbeiter des Auftraggebers Zugriff auf die Visonex-Software und die Kopie/n erhält und/oder diese ganz oder teilweise kopiert.
- 4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Software-Codes auf einen Drucker, sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Auftraggeber nicht vornehmen.
5. **Dekompilierung**
 - 5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Visonex-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.2 unzulässig.
 - 5.2 Soweit der Auftraggeber zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Visonex-Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er Visonex entsprechend schriftlich informieren. Visonex wird dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilen, ob sie dem Auftraggeber die Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Auftraggeber gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt. Sollte Visonex innerhalb der Frist keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Auftraggeber seine Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.
 - 5.3 Nach vorstehender Ziffer 5.2 erlangte Informationen darf der Auftraggeber ausschließlich für eigene, interne Zwecke nutzen. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber von Visonex, ist untersagt.
6. **Bearbeitung**
 - 6.1 Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.
 - 6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
 - 6.3 Jegliche Veränderung der Visonex-Software ist unzulässig.
7. **Netzwerkeinsatz und Mehrfachnutzung**
 - 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Visonex-Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Leistungsschein.
 - 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine zeitgleiche Mehrfachnutzung der Visonex-Software durch geeignete Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden.
 - 7.3 Visonex gewährt dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Visonex-Software im vereinbarten gegenständlichen Umfang durch einen einzelnen namentlich benannten menschlichen Benutzer (Named User). Der Auftraggeber ist berechtigt, die namentlich benannten Personen einmal pro Monat durch andere namentlich benannte Personen zu ersetzen. Der Auftraggeber kann im Falle von Urlaub oder Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung einer solchen namentlich benannten Person diese jederzeit durch eine andere namentlich benannte Person ersetzen.
 - 7.4 Die Nutzung der Visonex-Software durch mehrere Personen unter Verwendung eines einzelnen, definierten Nutzerprofils ist unzulässig.
8. **Vermessung**
 - 8.1 Jede Nutzung der Visonex-Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist Visonex im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit Visonex über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen Visonex-Preisliste.
 - 8.2 Visonex ist berechtigt, die Nutzung der Visonex Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit Visonex-Standardverfahren durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von Visonex zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.
 - 8.3 Visonex kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit die Selbstauskunft keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Visonex kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit die Remote-Vermessung keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit Visonex, insbesondere indem er Visonex bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt Visonex mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch Visonex werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.
 - 8.4 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der Visonex Software durch den Auftraggeber über die

Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Dauer (Softwarekauf)

- vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Vertrag mit Visonex über den Zukauf zusätzlicher Lizenzen abzuschließen.
- 9. Weitergabe an Dritte**
- 9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.6 ist der Auftraggeber nur berechtigt, die Visonex-Software an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, soweit sich der Dritte mit der Weitergeltung der urheberrechtlichen Bedingungen des Lizenzvertrages, insbesondere mit der Beschränkung des Nutzungsrechts, auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Dritten sämtliche Kopien der Visonex-Software zu übergeben oder die nicht übergebenen Kopien zu vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Visonex-Software.
- 9.2 Sofern die Visonex-Software aus mehreren einzelnen Softwareprodukten besteht, die Visonex nur gemeinsam als Software-Paket lizenziert, darf der Auftraggeber die Visonex-Software vorbehaltlich Ziffer 9.1 nur gemeinsam als Software-Paket an Dritte veräußern oder verschenken.
- 9.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Visonex-Software an Dritte im Wege der Vermietung oder des Leasings weiterzugeben. Zu einer anderen Weitergabe der Visonex-Software auf Zeit an einen Dritten ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der urheberrechtlichen Bestimmungen des Lizenzvertrages, insbesondere mit der Beschränkung des Nutzungsrechts, auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Auftraggeber sämtliche Kopien der Visonex-Software dem Dritten übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Während der Überlassung der Visonex-Software an den Dritten ist der Auftraggeber zur eigenen Nutzung der Visonex-Software nicht berechtigt.
- 9.4 Im Falle einer Weitergabe der Visonex-Software an Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, Visonex Namen und vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.
- 9.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Visonex-Software Dritten zu überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Bedingungen des Lizenzvertrages verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter des Auftraggebers.
- 9.6 Sofern dem Auftraggeber die Software von Visonex ausschließlich auf elektronischem Wege und ohne einen körperlichen Datenträger zur Verfügung gestellt wird, ist eine Weitergabe der Software an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Visonex ausgeschlossen.
- 10. Zugriff durch Dritte**
- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Visonex-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 10.2 Der Auftraggeber wird die Visonex-Software einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von Visonex und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Auftraggeber seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Visonex-Software anzufertigen.
- 10.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Auftraggebers das Urheberrecht von Visonex und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Visonex unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von Visonex bleiben unberührt.
- 11. Zahlungsbedingungen**
- 11.1 Das Lizenzentgelt wird dem Auftraggeber mit Lieferung in Rechnung gestellt.
- 11.2 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Einräumung des Nutzungsrechtes gemäß diesen Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Dauer abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für die Installation und Pflege der Visonex-Software sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.
- 12. Mängelhaftung**
- 12.1 Visonex weist darauf hin, dass es nach dem Stand der IT-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.
- 12.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn Visonex dem Auftraggeber eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.
- 12.3 Für den Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von Visonex mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 12.4 Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und Visonex bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.
- 13. Schutzrechte Dritter**
- 13.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Visonex-Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Visonex in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die Visonex-Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die Visonex-Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden darf.
- 13.2 Visonex stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Visonex-Software durch den Auftraggeber ergeben.
- 13.3 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.
- 13.4 Der Auftraggeber stellt Visonex von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber entstehen, insbesondere wenn der Auftraggeber unberechtigt Änderungen an der Visonex-Software vornimmt oder die Visonex-Software in sonstiger unberechtigter Weise nutzt.

Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Zeit (Softwaremiet)

1. **Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Miet-Lizenzvertrag") ist die entgeltliche Einräumung eines Nutzungsrechts an der im Einzelvertrag aufgeführten Visonex-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "Visonex-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfangs. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der Visonex-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit, Lizenzdauer und Lizenzentgelt ergeben sich aus dem Leistungsschein.
 - 1.2 Voraussetzung für den wirksamen Abschluss eines Miet-Lizenzvertrages ist der gleichzeitige Abschluss eines Softwaresupport-Vertrages für die Visonex-Software gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen für den Softwaresupport.
 - 1.3 Die Installation der Visonex-Software auf der Hardware des Auftraggebers ist nicht Bestandteil des Miet-Lizenzvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
 - 1.4 Die Mindestanforderungen zum Betrieb der Visonex-Software sind im Leistungsschein geregelt. Visonex übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Visonex-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Auftraggebers kompatibel ist.
 - 1.5 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Fortentwicklung der Visonex-Software oder auf Teilhabe an einer Fortentwicklung ähnlicher Software, die Visonex anderen Auftraggebern zur Verfügung stellt.
 - 1.6 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Auftraggeber nach Wahl von Visonex als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Datenträger, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.
2. **Nutzungsrechtseinräumung**
 - 2.1 Visonex räumt dem Auftraggeber ab dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Termin das nicht-ausschließliche, zeitlich für die Dauer des Miet-Lizenzvertrages befristete, nicht-übertragbare Recht ein, die Visonex-Software im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Zeit zu nutzen.
 - 2.2 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software nur für die eigenen, aus dem im Einzelvertrag niedergelegten Geschäftsgegenstand ersichtlichen internen Zwecke nutzen. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Visonex-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der Visonex-Software bestehen.
 - 2.3 Zur Vergabe von Unterlizenzen ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
 - 2.4 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.
3. **Rechte an der Visonex-Software**

Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an der Visonex-Software stehen entweder Visonex zu oder dem im Einzelvertrag oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“) der Visonex zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen berechtigt hat.
4. **Vervielfältigung**
 - 4.1 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Visonex-Software notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation der Visonex-Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Visonex-Software in den Arbeitsspeicher der Hardware.
 - 4.2 Der Auftraggeber ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie der Visonex-Software herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für Visonex und/oder für den Drittrechtsinhaber in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von Visonex und/oder des Drittrechtsinhabers hinzuweisen.
 - 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Auftraggeber Sicherungskopien der Visonex-Software in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind wie unter vorstehender Ziffer 4.1 beschrieben zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
 - 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie/n zu führen. Visonex ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.
- 4.5 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software und die Kopie/n ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Visonex-Software und die Kopie/n vor Dritten geheim zu halten. Der Auftraggeber sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf die Visonex-Software und die Kopie/n erhält und/oder diese ganz oder teilweise kopiert.
- 4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Software-Codes auf einen Drucker, sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Auftraggeber nicht vornehmen.
5. **Dekompilierung**
 - 5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Visonex-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.2 unzulässig.
 - 5.2 Soweit der Auftraggeber zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Visonex-Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er Visonex entsprechend schriftlich informieren. Visonex wird dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilen, ob sie dem Auftraggeber die Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Auftraggeber gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt. Sollte Visonex innerhalb der Frist keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Auftraggeber seine Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.
 - 5.3 Nach vorstehender Ziffer 5.2 erlangte Informationen darf der Auftraggeber ausschließlich für eigene, interne Zwecke nutzen. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber von Visonex, ist untersagt.
6. **Bearbeitung**
 - 6.1 Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.
 - 6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
 - 6.3 Jegliche Veränderung der Visonex-Software ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern sie zur Beseitigung eines Fehlers erforderlich ist und Visonex mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist oder die Beseitigung des Fehlers ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat.
7. **Netzwerkeinsatz und Mehrfachnutzung**
 - 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Visonex-Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Leistungsschein.
 - 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine zeitgleiche Mehrfachnutzung der Visonex-Software durch geeignete Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden.
 - 7.3 Visonex gewährt dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Visonex-Software im vereinbarten gegenständlichen Umfang durch einen einzelnen namentlich benannten menschlichen Benutzer (Named User). Der Auftraggeber ist berechtigt, die namentlich benannten Personen einmal pro Monat durch andere namentlich benannte Personen zu ersetzen. Der Auftraggeber kann im Falle von Urlaub oder Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung einer solchen namentlich benannten Person diese jederzeit durch eine andere namentlich benannte Person ersetzen.
 - 7.4 Die Nutzung der Visonex-Software durch mehrere Personen unter Verwendung eines einzelnen, definierten Nutzerprofils ist unzulässig.
8. **Vermessung**
 - 8.1 Jede Nutzung der Visonex-Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist Visonex im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit Visonex über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen Visonex-Preisliste.
 - 8.2 Visonex ist berechtigt, die Nutzung der Visonex Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit Visonex-Standardverfahren durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von Visonex zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.
 - 8.3 Visonex kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit die Selbstauskunft keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Visonex kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit die Remote-Vermessung keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit Visonex, insbesondere indem er Visonex bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen

Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Zeit (Softwaremiet)

- Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt Visonex mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch Visonex werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.
- 8.4 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der Visonex Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Vertrag mit Visonex über den Zukauf zusätzlicher Lizenzen abzuschließen.
- 9. Weitergabe an Dritte**
- 9.1 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software nicht an Dritte weitergeben, insbesondere nicht veräußern, verschenken, vermieten oder verleihen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht. Das Recht zur Weitergabe nach nachfolgender Ziffer 9.2 bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 9.1 ist die Weitergabe zulässig an Dritte, denen kein selbständiges Nutzungs- oder Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterliegen. Dies ist insbesondere bei Mitarbeitern des Auftraggebers in der Regel der Fall.
- 10. Zugriff durch Dritte**
- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Visonex-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 10.2 Der Auftraggeber wird die Visonex-Software einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von Visonex und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Auftraggeber seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Visonex-Software anzufertigen.
- 10.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Auftraggebers das Urheberrecht von Visonex und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Visonex unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von Visonex bleiben unberührt.
- 11. Nutzungsort**
- 11.1 Die Nutzungsüberlassung erfolgt für den in dem Leistungsschein angegebenen Nutzungsort.
- 11.2 Beabsichtigt der Auftraggeber, die Visonex-Software an einen anderen Nutzungsort zu verbringen, ist er verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung von Visonex einzuholen.
- 12. Zahlungsbedingungen**
- 12.1 Das Lizenzentgelt wird ab Auslieferung der Visonex-Software gemäß dem Leistungsschein berechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Visonex berechtigt, das jeweilige Lizenzentgelt im Voraus zu verlangen. Die genauen Zahlungsbedingungen sowie die Höhe der Vorauszahlung ergeben sich aus dem Leistungsschein.
- 12.2 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Einräumung des Nutzungsrechtes an der Visonex-Software gemäß diesen Bedingungen für die Lizenzierung von Visonex-Software auf Zeit abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für die Installation, für die Pflege der Visonex-Software im Sinne des Softwaresupport-Vertrages sowie für die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.
- 13. Mängelhaftung**
- 13.1 Visonex weist darauf hin, dass es nach dem Stand der IT-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.
- 13.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn Visonex dem Auftraggeber eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.
- 13.3 Der Auftraggeber darf eine Minderung des Lizenzentgeltes nicht durch Abzug vom vereinbarten Lizenzentgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 13.4 Für den Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von Visonex mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 13.5 Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 11.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und Visonex bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.
- 13.6 Abweichend von Ziffer 11.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen übernimmt Visonex die Mängelhaftung für die Dauer des Miet-Lizenzvertrages.
- 14. Löschungspflicht**
- 14.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm überlassene Software unverzüglich zu löschen und Visonex die Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.
- 14.2 Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter benutzen darf und im Fall der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.
- 15. Schutzrechte Dritter**
- 15.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Visonex-Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Visonex in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die Visonex-Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die Visonex-Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden darf.
- 15.2 Visonex stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Visonex-Software durch den Auftraggeber ergeben.
- 15.3 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.
- 15.4 Der Auftraggeber stellt Visonex von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber entstehen, insbesondere wenn der Auftraggeber unberechtigt Änderungen an der Visonex-Software vornimmt oder die Visonex-Software in sonstiger unberechtigter Weise nutzt.
- 16. Dauer und Beendigung des Vertrags**
- Die Laufzeit des Miet-Lizenzvertrages ergibt sich aus dem Leistungsschein. Fehlt in dem Leistungsschein eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der Miet-Lizenzvertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Fremdsoftware

- 1. Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Software-Lizenzierungsvertrag") ist die entgeltliche Lizenzierung der im Leistungsschein aufgeführten Fremd-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "Fremd-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfanges. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der Fremd-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit und Lizenzentgelt sowie zur Laufzeit sind im Leistungsschein des jeweiligen Nutzungs-Vertrages ausgewiesen.
 - 1.2 Die Installation der Fremd-Software ist nicht Bestandteil des Software-Lizenzierungsvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
 - 1.3 Visonex übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Fremd-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Auftraggebers kompatibel ist.
 - 1.4 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden, wenn und soweit vom Lizenzgeber der Fremdsoftware zur Verfügung gestellt, dem Auftraggeber nach Wahl von Visonex in Papierform oder auf einem elektronischen Wege, d. h. online oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- 2. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts**
 - 2.1 Es gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers der Fremd-Software. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Betriebshandbuch.
 - 2.2 Der Auftraggeber hat gegenüber Visonex keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 3.1 Die Preise für die von Visonex zu erbringenden Leistungen sowie die Fälligkeit der vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsschein.
 - 3.2 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Lizenzierung der Fremd-Software gemäß diesen Bedingungen für die Lizenzierung von Fremd-Software abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für die Installation und Pflege der Fremd-Software sowie für die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen und durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten.
 - 3.3 Wenn der Lizenzgeber der Fremd-Software den Support für eine vom Auftraggeber genutzte Softwareversion zu Gunsten eines neuen Releases beendet, können erhöhte Softwaresupportkosten entstehen, wenn der Auftraggeber die fortgesetzte Nutzung der alten Softwareversion in einer eigenen Instanz wählt. In diesem Fall werden dem Auftraggeber hierfür zusätzliche Support- und Nutzungs- bzw. Bereitstellungsgebühren in Rechnung gestellt.
 - 3.4 Wenn und soweit der Lizenzgeber der Fremd-Software neue Versionen, Releases, Patches, Updates etc. zur Verfügung stellt, ist Visonex jederzeit berechtigt, einen entsprechenden Versionswechsel in Bezug auf die Fremd-Software vorzunehmen. Sämtliche durch den Versionswechsel entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Wenn und soweit durch einen Versionswechsel Kosten für den Auftraggeber entstehen, wird Visonex dies dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten mitteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den von dem Versionswechsel betroffenen Leistungsschein innerhalb von vier Wochen seit Mitteilung über den Versionswechsel mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber ist Visonex dennoch berechtigt, den Versionswechsel vorzunehmen, der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, die durch den Versionswechsel entstehenden Kosten zu tragen.
 - 3.5 Wenn der Lizenzgeber der Fremd-Software die Fremd-Software vom Markt zurückzieht, werden der Auftraggeber und Visonex gemeinsam eine Ersatz-/Umkehrungslösung abstimmen. Diesbezüglich anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - 3.6 Visonex darf die Systeme so einrichten, dass jede Installation die Informationen produziert, die für die Ermittlung der Vergütung maßgeblich sind (Systemvermessung). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Visonex hierbei gemäß den Vorgaben von Visonex zu unterstützen.
 - 3.7 Visonex weist darauf hin, dass der Systemzugriff mehrerer Personen unter Verwendung eines einzelnen, definierten Nutzerprofils unzulässig ist.
 - 3.8 Soweit Visonex einen Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Bestimmung der Bemessungsgrößen (Systemvermessung) bemerkt, stellt Visonex rückwirkend den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag laut aktueller Preisliste in Rechnung. Weitere Ansprüche bleiben davon unberührt.
 - 3.9 Visonex kann verlangen, dass der Auftraggeber die Anzahl der externen definierten Nutzer benennt und eine vorgegebene Erklärung jedes externen definierten Nutzers über die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen und die Geheimhaltung vorlegt.
- 4. Mängelhaftung**
 - 4.1 Visonex weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwendungsbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.
 - 4.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn Visonex dem Auftraggeber eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.
 - 4.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 11.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und Visonex bei Fehlern, die nicht ohne Weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.
 - 4.4 Eine eventuelle Garantie des Lizenzgebers bleibt unberührt.
 - 4.5 Da es sich nicht um Visonex-eigene Software handelt, verfügt Visonex in der Regel nicht über den Quellcode der Fremd-Software und kann daher keine Änderungen vornehmen. Visonex ist insoweit abhängig von Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Lizenzgebers.

Besondere Vertragsbedingungen für die Entwicklung und Realisierung von Software und die Individualisierung von Standardsoftware (Customizing)

- 1. Vertragsgegenstand**
- 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend „Customizing-Vertrag“) ist die Entwicklung und Realisierung von Software durch Visonex (nachfolgend „Visonex-Software“) und/oder die Anpassung von Standardsoftware an spezielle Bedürfnisse des Auftraggebers nebst Dokumentation.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Installation der Visonex-Software nicht Bestandteil des Customizing-Vertrages.
- 1.3 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Leistungsschein. Hier finden sich unter anderem Angaben zu folgenden Punkten:
- 1.3.1 Beschreibung der Anforderungen und Ziele des Auftraggebers.
- 1.3.2 Beschreibung der technischen Voraussetzungen.
- 1.3.3 Vorarbeiten, Beistellungen und sonstige notwendige Mitwirkungen durch den Auftraggeber.
- 1.3.4 Abnahmekriterien.
- Die Beschreibungen gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.4 basieren auf den Angaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass seine Angaben vollständig und richtig sind. Der Auftraggeber kann Visonex mit einer entsprechenden Analyse nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gesondert beauftragen.
- 1.4 Wenn und soweit die Entwicklung und Realisierung von Visonex-Software zum Leistungsumfang von Visonex gehört, wird die Entwicklung und Realisierung der Visonex-Software nach dem im Leistungsschein beschriebenen Meilensteinplan erfolgen.
- 1.5 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Auftraggeber nach Wahl von Visonex in Papierform oder auf einem elektronischen Wege, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Sofern nicht eine Abnahme gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen ist, ist die Realisierung der Visonex-Software mit der Übergabe der installierten Visonex-Software zu dem im Leistungsschein angegebenen Fertigstellungszeitpunkt abgeschlossen. Sofern eine Abnahme gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen ist, ist die Realisierung der Visonex-Software mit der Erklärung der Abnahme abgeschlossen.
- 2. Nutzungsrechtseinräumung**
- 2.1 Die Bestimmungen zu den Nutzungsrechten in Ziffern 2 bis 10 finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Entwicklung und Realisierung von Software durch Visonex und/oder die Anpassung von Standardsoftware an spezielle Bedürfnisse des Auftraggebers.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, räumt Visonex dem Auftraggeber ab dem im Leistungsschein ausgewiesenen Termin das nicht-ausschließliche, zeitlich für die Dauer des Leistungsscheins befristete Recht ein, die Visonex-Software im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Entwicklung und Realisierung von Software und die Anpassung von Standardsoftware durch Visonex zu nutzen.
- 2.3 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software nur für die eigenen, aus dem im Leistungsschein niedergelegten Geschäftsgegenstand ersichtlichen internen Zwecke nutzen. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Visonex-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der Visonex-Software bestehen.
- 2.4 Zur Vergabe von Unterlizenzen ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- 2.5 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.
- 3. Rechte an der Visonex-Software**
- Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an der Visonex-Software stehen entweder Visonex zu oder dem im Leistungsschein oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“), der Visonex zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen berechtigt hat.
- 4. Vervielfältigung**
- 4.1 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Visonex-Software notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation der Visonex-Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Visonex-Software in den Arbeitsspeicher der Hardware.
- 4.2 Der Auftraggeber ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie der Visonex-Software herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für Visonex und/oder für den Drittrechtsinhaber in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und
- Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von Visonex und/oder des Drittrechtsinhabers hinzuweisen.
- 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computersoftware unerlässlich, darf der Auftraggeber Sicherungskopien der Visonex-Software in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind wie unter vorstehender Ziffer 4.2 beschrieben zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie/n zu führen. Visonex ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.
- 4.5 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software und die Kopie/n ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Visonex-Software und die Kopie/n vor Dritten geheim zu halten. Der Auftraggeber sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf die Visonex-Software und die Kopie/n erhält und/oder diese ganz oder teilweise kopiert.
- 4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Software-Codes auf einen Drucker, sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Auftraggeber nicht vornehmen.
- 5. Dekompilierung**
- 5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Visonex-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.2 unzulässig.
- 5.2 Soweit der Auftraggeber zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Visonex-Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er Visonex entsprechend schriftlich informieren. Visonex wird dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilen, ob sie dem Auftraggeber die Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Auftraggeber gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt. Sollte Visonex innerhalb der Frist keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Auftraggeber seine Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.
- 5.3 Nach vorstehender Ziffer 5.2 erlangte Informationen darf der Auftraggeber ausschließlich für eigene, interne Zwecke nutzen. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber von Visonex, ist untersagt.
- 6. Bearbeitung**
- 6.1 Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.
- 6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
- 7. Netzwerkeinsatz und Mehrfachnutzung**
- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Visonex-Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Leistungsschein.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine zeitgleiche Mehrfachnutzung der Visonex-Software durch geeignete Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden.
- 7.3 Visonex gewährt dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Visonex-Software im vereinbarten gegenständlichen Umfang durch einen einzelnen namentlich benannten menschlichen Benutzer (Named User). Der Auftraggeber ist berechtigt, die namentlich benannten Personen einmal pro Monat durch andere namentlich benannte Personen zu ersetzen. Der Auftraggeber kann im Falle von Urlaub oder Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung einer solchen namentlich benannten Person diese jederzeit durch eine andere namentlich benannte Person ersetzen.
- 7.4 Die Nutzung der Visonex-Software durch mehrere Personen unter Verwendung eines einzelnen, definierten Nutzerprofils ist unzulässig.
- 8. Vermessung**
- 8.1 Jede Nutzung der Visonex-Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist Visonex im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit Visonex über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen Visonex-Preisliste.
- 8.2 Visonex ist berechtigt, die Nutzung der Visonex Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit Visonex-Standardverfahren durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften

Besondere Vertragsbedingungen für die Entwicklung und Realisierung von Software und die Individualisierung von Standardsoftware (Customizing)

- unter Einsatz der von Visonex zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.
- 8.3 Visonex kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit die Selbstauskunft keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Visonex kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit die Remote-Vermessung keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit Visonex, insbesondere indem er Visonex bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt Visonex mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch Visonex werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.
- 8.4 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der Visonex Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Vertrag mit Visonex über den Zukauf zusätzlicher Lizenzen abzuschließen.
- 9. Weitergabe an Dritte**
- 9.1 Der Auftraggeber darf die Visonex-Software nicht an Dritte weitergeben, insbesondere nicht veräußern, verschenken, vermieten oder verleihen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht. Das Recht zur Weitergabe nach nachfolgender Ziffer 9.2 bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 9.1 ist die Weitergabe zulässig an Dritte, denen kein selbständiges Nutzungs- oder Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterliegen. Dies ist insbesondere bei Mitarbeitern des Auftraggebers in der Regel der Fall.
- 10. Zugriff durch Dritte**
- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Visonex-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 10.2 Der Auftraggeber wird die Visonex-Software einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von Visonex und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Auftraggeber seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Visonex-Software anzufertigen.
- 10.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Auftraggebers das Urheberrecht von Visonex und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Visonex unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von Visonex bleiben unberührt.
- 11. Mängelhaftung**
- 11.1 Visonex weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwendungsbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.
- 11.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn Visonex dem Auftraggeber eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.
- 11.3 Für den Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von Visonex mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 11.4 Der Auftraggeber darf eine Minderung des Lizenzentgelts nicht durch Abzug vom vereinbarten Lizenzentgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 11.5 Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 10.9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und Visonex bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Abweichend von Ziffer 12.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen übernimmt Visonex die Mängelhaftung für die im Leistungsschein angegebene Nutzungsdauer.
- 11.7 Visonex übernimmt keine Mängelhaftung für Mängel, die auf unvollständige oder falsche Angaben des Auftraggebers in Bezug auf seine Hardware- und Softwareumgebung zurückzuführen sind.
- 12. Mitwirkungspflichten**
- Zusätzlich zu den Mitwirkungspflichten aus Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird der Auftraggeber Visonex, soweit die von Visonex zu erbringenden Leistungen im Hause des Auftraggebers ausgeführt werden müssen, in seinem Hause einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz für Mitarbeiter von Visonex zur Verfügung stellen.
- 13. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Soweit im Leistungsschein Teilzahlungen vorgesehen sind, werden diese dem Auftraggeber mit Erreichen des jeweiligen Meilensteins in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird dem Auftraggeber der Betrag mit der Übergabe der installierten Software in Rechnung gestellt.
- 13.2 Sofern eine Abnahme gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen ist, wird der Betrag mit Erklärung der Abnahme und/oder der Teilbetrag mit Erklärung der Teilabnahme in Rechnung gestellt.
- 13.3 Mit Zahlung des im Leistungsschein ausgewiesenen Gesamtbetrages sind die Kosten für Entwicklung und Realisierung, der Software sowie für die Einräumung des Nutzungsrechts an der Software abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für die Installation der Software sowie die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers und für die Pflege der Software. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen
- 14. Dauer und Beendigung des Vertrages**
- Die Laufzeit des Customizing-Vertrages ergibt sich aus dem Leistungsschein.

Besondere Vertragsbedingungen für den Software-Support

1. **Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines nach diesen Bedingungen geschlossenen Einzelvertrages (nachfolgend "Support-Vertrag") ist der Support der von Visonex für den Auftraggeber auf Grundlage eines nach den Besonderen Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Software geschlossenen Vertrages bereitgestellten Software sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen.
 - 1.2 Die Installation, die Bereitstellung und der Betrieb der Software sind nicht Gegenstand des Support-Vertrages.
2. **Leistungsumfang**
 - 2.1 Visonex weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwendungsbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.
 - 2.2 Visonex erbringt während der Vertragsdauer gegenüber dem Auftraggeber die im Leistungsschein beschriebenen Wartungsleistungen im Rahmen der Basis-Betreuung:
 - 2.2.1 Prüfung auftretender Softwareprobleme;
 - 2.2.2 Unterstützung und Beratung über Telefon oder E-Mail im Rahmen des Service Desk nach Ziffer 5 dieser Besonderen Bedingungen;
 - 2.2.2.1 bei der Bearbeitung von Fehlern der Visonex-Software, die die Nutzung der Visonex-Software wesentlich beeinflussen;
 - 2.2.2.2 bei der Bearbeitung von Fehlern von Software und Drittsoftware (nachfolgend „Fremd-Software“) durch Hilfestellung bei der Eingrenzung der Problemursache und Beschaffung von Informationen beim Lieferanten der Fremd-Software über die Beseitigung des Fehlers und/oder über die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes. Visonex stellt Fehler- und Softwareberichtigungen für bekannte Fehler bereit, sofern diese verfügbar und Visonex zu ihrer Bereitstellung berechtigt ist. Wird ein neuer (bisher nicht bekannter) Fehler festgestellt, wird Visonex diesen dem jeweiligen Lieferanten melden, darauf dringen, dass der Fehler innerhalb angemessener Frist berichtigt wird und den Auftraggeber über die ergriffenen Maßnahmen informieren und auf Aufforderung nachweisen. Mit den vorbezeichneten Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.2.2.2 sind die nach diesem Vertrag von Visonex geschuldeten Leistungen im Fall des Auftretens von Fehlern der Fremd-Software vollständig und ordnungsgemäß erbracht.
 - 2.2.2.3 Implementierung von neuen Versionen der Fremd-Software (nachfolgend „Updates“), die Visonex von den Lieferanten der Fremd-Software zur Verwendung für den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitpunkt, zu dem Updates durch Visonex implementiert werden, bestimmt sich jeweils allein nach dem Zeitpunkt der zur Verfügungsstellung von Updates durch den Lieferanten der Fremd-Software und richtet sich nach den Lizenzbedingungen des Lizenzgebers der Fremd-Software. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Visonex auf die zur Verfügungsstellung von Updates durch den Lizenzgeber der Fremd-Software keinen Einfluss hat. Um die Updates verwenden zu können, kann eine Anpassung der Umgebungssoftware, wie etwa des Betriebssystems oder der Visonex-Software oder der Hardware, erforderlich sein. Die Anpassung der Umgebungssoftware oder der Hardware ist nicht Bestandteil des jeweiligen Updates, sondern ist vom Auftraggeber gesondert zu vergüten;
 - 2.2.3 Vorhaltung der für den Auftraggeber installierten Visonex-Software auf dem jeweils aktuellen Stand, damit bei einer Zerstörung oder einem Verlust der Software umgehender Ersatz möglich ist und damit Störungen und Fehler, auch in spezifisch für den Auftraggeber geänderten Modulen, nachvollzogen werden können;
 - 2.2.4 zur Verfügungsstellung aktueller Informationen über Weiterentwicklungen und Erweiterungen der standardisierten Fremd-Software bzw. über Module, die für Individualsoftware eine sinnvolle Ergänzung darstellen können.
 - 2.3 Den Auftraggeber treffen neben den in diesen Bedingungen und den Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Pflichten auch die im jeweiligen Leistungsschein bestimmten Mitwirkungs-, Beistell- und Sorgfaltspflichten.
 - 2.4 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, umfasst der Support-Vertrag nicht die Erbringung von Leistungen durch Visonex beim Auftraggeber vor Ort. Leistungen beim Auftraggeber vor Ort erbringt Visonex auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.
- 2.5 Werden während der Laufzeit des Support-Vertrages Erweiterungen oder Änderungen an der Software durch den oder auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommen, die den Wartungsaufwand erhöhen, hat der Auftraggeber an Visonex eine entsprechend erhöhte Vergütung zu bezahlen.
3. **Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers**
 - 3.1 Die Erbringung der aufgeführten Leistungen durch Visonex ist von der Erfüllung der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten und der im Leistungsschein beschriebenen Mitwirkungs-, Beistell- und Sorgfaltspflichten des Auftraggebers abhängig.
 - 3.1.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Änderungen an der Software sowie an der Hardwarekonfiguration und -installation sowie des Installationsortes des Systems des Auftraggebers vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, soweit Visonex nicht solchen Änderungen schriftlich zugestimmt hat;
 - 3.1.2 Während der Vertragsdauer ist Visonex berechtigt, Kopien der Software sowie von Testdaten auf Datenträgern von Visonex zu speichern und, falls erforderlich, im Rahmen des Support-Vertrages zu nutzen;
 - 3.1.3 Für den Auftraggeber muss die jeweils letzte von Visonex freigegebene Betriebssystemversion (inkl. sonstiger für die Software benötigter systemnaher Software) installiert sein;
 - 3.1.4 Visonex kann verlangen, dass der Auftraggeber die jeweils aktuelle Version der Software nutzt, soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist;
 - 3.1.5 Zum Zweck der Ferndiagnose wird der Auftraggeber für Visonex auf eigene Kosten eine Zugriffsmöglichkeit nach Wahl von Visonex über eine VPN-Verbindung auf die Systeme des Auftraggebers bereitstellen, die es Visonex ermöglicht, auf die Software im zur Durchführung dieses Support-Vertrages erforderlichen Umfang zuzugreifen. Soweit hierzu aus technischen oder gesetzlichen Gründen die Mitwirkung des Auftraggebers oder dessen Angestellter notwendig sein wird, wird der Auftraggeber diese Mitwirkung auf eigene Kosten erbringen. Falls der Auftraggeber die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht schafft, gehen hierdurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers;
 - 3.1.6 Erbringt Visonex ausnahmsweise aufgrund gesonderter Vereinbarung Leistungen beim Auftraggeber vor Ort, wird der Auftraggeber den Mitarbeitern von Visonex Zugang zu Räumlichkeiten sowie die Hardware und sonstige Ressourcen, sowie den Admin-Zugang zu dieser Hardware rechtzeitig, in ausreichender Menge und in angemessener Dauer zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Der Auftraggeber wird in diesem Fall vor dem Ortstermin ein vollständiges Backup des betroffenen Systems vornehmen.
 - 3.2 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs-, Beistell- und Sorgfaltspflichten nicht ordnungsgemäß und vollumfänglich nach, ist Visonex zur Geltendmachung der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmten Rechte berechtigt.
4. **Anforderung von Leistungen**
 - 4.1 Die Anforderung von Leistungen von Visonex durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich durch eine zentrale Koordinationsstelle des Auftraggebers, die mit Key-Usern und/oder IT-Beauftragten des Auftraggebers besetzt ist (nachfolgend „zentrale Koordinationsstelle“).
 - 4.2 Der Auftraggeber hat Visonex spätestens innerhalb von vier Kalenderwochen nach Unterzeichnung des Support-Vertrages über die mit der Wahrung der Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle beauftragten Key-User und/oder IT-Beauftragten schriftlich zu informieren.
 - 4.3 Die Benennung von Personen als mit den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle beauftragter Key-User und/oder IT-Beauftragter nach obiger Ziffer 4.2 setzt voraus, dass diese über ausreichende Softwarekenntnisse und Admin-Berechtigungen für das betroffene System verfügen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die benannten Personen über entsprechende Kenntnisse verfügen oder durch Visonex auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung oder einen Dritten ausreichend geschult werden.
 - 4.4 Vor der Anforderung einer Leistung im Hinblick auf aufgetretene Fehler, Schwierigkeiten oder sonstige Probleme (nachfolgend zusammenfassend „Probleme“) soll die zentrale Koordinationsstelle sicherstellen, dass
 - 4.4.1 alle vorgesehenen Maßnahmen zur Problemerkennung und -eingrenzung sowie Wiederanlaufverfahren nach Fehlern durchgeführt und Bedienungsfehler ausgeschlossen wurden;
 - 4.4.2 eine Problembeschreibung (einschließlich Datum, Uhrzeit, Problemsymptome) und andere zweckdienliche Informationen den Mitarbeitern von Visonex zur Verfügung gestellt werden können;

Besondere Vertragsbedingungen für den Software-Support

- 4.4.3 eine ausreichend definierte Problem- und Aufgabenbeschreibung den Mitarbeitern von Visonex zur Verfügung gestellt werden kann.
- 4.5 Bei Fehlern der Software, die nicht reproduzierbar sind, stellt der Auftraggeber ein Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung, soweit dies technisch möglich ist. Stellt der Auftraggeber ein derartiges Testbeispiel nicht zur Verfügung, ist Visonex in Bezug auf den nichtreproduzierbaren Fehler von ihren Verpflichtungen nach diesem Vertrag befreit.
- 5. Service Desk**
- 5.1 Ausschließlich der Service Desk von Visonex nimmt Anforderungen einer Leistung im Rahmen des Support-Vertrages (nachfolgend „Meldungen“) entgegen.
- 5.2 Meldungen, die nicht nach Maßgabe der obigen Ziffern 4 und 5.1 erfolgen, gelten als nicht erfolgt.
- 5.3 Fordert der Auftraggeber Leistungen nicht gemäß den obigen Ziffern 4 und 5.1 bei Visonex an, ist Visonex berechtigt, die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten, für Fälle der Verletzung von Mitwirkungs-, Beistell- und Sorgfaltspflichten vorgesehenen Rechte geltend zu machen, insbesondere dadurch entstehende Mehraufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Ordnungsgemäße Meldungen werden vom Service Desk einschließlich der vollständigen Bearbeitungshistorie in einem von Visonex bereitgestellten Service-Management-System dokumentiert.
- 5.5 Wenn der Mitarbeiter des Service Desk das Problem nicht unmittelbar lösen kann, erfolgt eine Rückmeldung eines Mitarbeiters von Visonex entsprechend der im Leistungsschein beschriebenen Reaktionszeit innerhalb der im Leistungsschein festgelegten Hotlinezeit je System.
- 5.6 Die Hotlinezeit ist der Zeitraum je System, in dem Mitarbeiter von Visonex Meldungen des Auftraggebers entgegennehmen und bearbeiten.
- 5.7 Visonex ist berechtigt, die Hotlinezeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber anzupassen, sofern daraus keine dem Auftraggeber unzumutbaren Nachteile resultieren.
- 5.8 Außerhalb der Hotlinezeiten eingehende Meldungen gelten als zu Beginn der nächsten Hotlinezeit eingegangen. Der Rückruf und die Bearbeitung erfolgen während des nächsten Hotlinezeitraumes.
- 6. Problemklassen und Bearbeitungszeiten**
- Problemklassen und die Definition von Reaktionszeiten sind im Leistungsschein festgelegt.
- 7. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Die Preise für die von Visonex zu erbringenden Leistungen sowie die Fälligkeit der vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsschein.
- 7.2 Wenn Visonex den Support für eine vom Auftraggeber genutzte Softwareversion zu Gunsten eines neuen Releases beendet, können erhöhte Softwaresupportkosten entstehen, wenn der Auftraggeber die fortgesetzte Nutzung der alten Softwareversion in einer eigenen Instanz wählt. In diesem Fall werden dem Auftraggeber hierfür zusätzliche Support- und Nutzungs- bzw. Bereitstellungsgebühren in Rechnung gestellt.
- 7.3 Visonex darf die Systeme so einrichten, dass jede Installation die Informationen produziert, die für die Ermittlung der Vergütung maßgeblich sind (Systemvermessung). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Visonex hierbei gemäß den Vorgaben von Visonex zu unterstützen.
- 7.4 Visonex weist darauf hin, dass der Systemzugriff mehrerer Personen als ein definierter Nutzer unzulässig ist.
- 7.5 Soweit Visonex einen Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Bestimmung der Bemessungsgrößen (Systemvermessung) bemerkt, stellt Visonex rückwirkend den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag laut aktueller Preisliste in Rechnung. Weitere Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 7.6 Visonex kann verlangen, dass der Auftraggeber die Anzahl der externen definierten Nutzer benennt und eine vorgegebene Erklärung jedes externen definierten Nutzers über die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen und die Geheimhaltung vorlegt.
- 8. Laufzeit, Kündigung**
- 8.1 Die Laufzeit und Kündigungsfristen des Support-Vertrages sind im Leistungsschein geregelt. Fehlt im Leistungsschein eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 24 Monate. Der Support-Vertrag verlängert sich um jeweils 24 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt worden ist.

Besondere Vertragsbedingungen für Erbringung von Schulungsleistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages sind von Visonex durchgeführte Schulungen (nachfolgend „Schulungsvertrag“).
- 1.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Leistungsschein.
- 1.3 Die Schulungen werden in englischer oder deutscher Sprache („Schulungssprache“) durchgeführt und finden zu den in im jeweiligen Leistungsschein festgelegten Tagen (Montag bis Freitag außer Feiertage) und Uhrzeiten statt.
- 1.4 Die teilnehmenden Mitarbeiter des Auftraggebers (nachfolgend „Schulungsteilnehmer“) müssen in dem die Schulung betreffenden Fachgebiet hinreichend vorgebildet und der Schulungssprache hinreichend mächtig sein. Sofern die Teilnehmer die Schulungssprache nicht ausreichend beherrschen, wird der Auftraggeber, auf seine Kosten, einen Dolmetscher zur Verfügung stellen.
- 1.5 Die Schulungen werden in den im jeweiligen Leistungsschein festgelegten Örtlichkeiten erbracht. Sofern der Auftraggeber und Visonex keine Örtlichkeit vereinbart haben, finden die Schulungen in den Räumen von Visonex statt.
- 1.6 Die Anzahl der Teilnehmer, sowie das Schulungsprogramm, ergibt sich aus im jeweiligen Leistungsschein. Sofern die vereinbarte Teilnehmeranzahl überschritten wird, ist Visonex berechtigt, einen anteiligen Mehrpreis in Rechnung zu stellen. Bei Erreichen der maximalen Teilnehmeranzahl, ist Visonex allerdings nicht verpflichtet, weitere Teilnehmer zur Schulung zuzulassen. Ein Unterschreiten der vereinbarten Teilnehmerzahl oder das Nichterscheinen der Teilnehmer berechtigt den Auftraggeber nicht zu einer Preisminderung.
- 1.7 Sofern die Schulungen an einer Örtlichkeit des Auftraggebers stattfinden, wird der Auftraggeber, auf seine Kosten, den Mitarbeitern von Visonex während der Schulungen angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen.
- 1.8 Mitarbeiter des Auftraggebers, sowie Mitarbeiter von Visonex, werden sich an die Hausregeln der Örtlichkeiten, an denen die Schulungen stattfinden, halten.
- 1.9 Etwaige von Visonex im Rahmen der Schulung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind durch Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte von Visonex oder der jeweiligen Rechtsinhaber geschützt. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumsinweise dürfen vom Auftraggeber nicht entfernt oder geändert werden. Visonex räumt dem Auftraggeber die Rechte zur Nutzung der Schulungsunterlagen nur nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts und zum eigenen Gebrauch ein. Eine Vervielfältigung nicht zum persönlichen Gebrauch, sowie eine Weitergabe an Dritte oder die Nutzung der Schulungsunterlagen zu anderen Zwecken ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Visonex ist ausdrücklich untersagt.

2. Mängelhaftung

Visonex übernimmt im Rahmen der nach diesen Bedingungen erbrachten Schulungen keine Haftung für Mängel. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Schadensersatzansprüche, auf die Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung findet.

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend „Service-Vertrag“) sind Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang der sonstigen Besonderen Vertragsbedingungen und der darauf basierenden Leistungsscheine abgedeckt sind.

1.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Leistungsschein.

2. Mängelhaftung

Soweit es sich bei den von Visonex im Rahmen des Service-Vertrages erbrachten Leistungen um Dienstleistungen handelt, stehen dem Auftraggeber keine Nacherfüllungsansprüche zu. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

3. Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Service-Vertrages ergibt sich aus dem Leistungsschein.